

Berlin, 18. Januar 2021

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
www.bdeu.de

Stellungnahme

Datenerhebung Kostendaten für Gasnetzbetreiber 4. Re- gulierungsperiode

BNetzA-Konsultation der Vorgaben zur Durchführung
der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsni-
veaus der Betreiber von Gasversorgungsnetzen

Ansprechpartnerin: Katja Hintz

1. Zusammenfassung

Zu den am 9. Dezember 2020 von der Bundesnetzagentur (BNetzA) veröffentlichten Konsultationsunterlagen zur Datenerhebung der Kostendaten von Gasnetzbetreibern für die 4. Regulierungsperiode (RP) nimmt der BDEW hiermit Stellung.

Der BDEW vertritt über 550 Gasnetzbetreiber und über 95% des deutschen Gasnetzes aller Druckstufen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen bis hin zu regionalen sowie überregionalen Unternehmen. Die Mitgliedsunternehmen des BDEW sind von dem Beschlussentwurf der Bundesnetzagentur somit intensiv betroffen.

Der BDEW begrüßt, dass ein Teil der konsultierten Erhebungsbögen (EHB) in der Struktur und Abfragesystematik dem EHB der 3. RP entspricht. Allerdings wird das abgefragte Datenvolumen insbesondere durch die Ergänzung weiterer Arbeitsblätter nochmals erheblich gegenüber der 3. RP erhöht, ein aus BDEW-Sicht sachlich nicht gerechtfertigtes Vorgehen.

Die auf unabsehbare Zeit herrschenden Rahmenbedingungen aufgrund der weiterhin andauernden **Corona-Pandemielage** wirken sich großflächig auf viele Arbeitsabläufe und -prozesse aus. Auch die Bearbeitung der Kostenprüfung wird dadurch erheblich erschwert.

Die Gründe sind dabei vielfältig. Die aufwendigen Konzepte zur Einhaltung des Infektionsschutzes, die dringende Empfehlung von Home-Office oder auch die gesetzlichen Bestimmungen zur Einhaltung von Quarantäneauflagen wirken sich – neben vielen weiteren negativen Konsequenzen – erschwerend aus. Insbesondere beim Blick auf die Kinderbetreuungssituation vieler Mitarbeiter/-innen auf Seiten der Netzbetreiber, aber sicherlich auch auf Seiten der Behörde, halten wir es für dringend geboten, jetzt keine Verschärfungen der Anforderungen durchzuführen. Die zusätzlichen Betreuungstage für Arbeitnehmer mögen die private Situation vieler betroffener Mitarbeiter/-innen entlasten. Die betrieblichen Abläufe werden dadurch aber nicht entlastet, sondern müssen in vielen Fällen angepasst und auch häufig neu priorisiert und terminiert werden.

All diese Umstände werden bereits bei **der Fristsetzung** durch Behörden gewürdigt. So wurde zum Beispiel die Frist zur Abgabe der Steuererklärungen bei von Steuerberatern betreuten Steuerpflichtigen vom 28.2.2021 auf den 31.8.2021 von der Finanzverwaltung verlängert. Für die rund 800 deutschen Gasnetzbetreiber ist aus den aufgeführten Gründen eine Fristverlängerung zur Datenabgabe ebenfalls dringend notwendig. Aus BDEW-Sicht ist die einheitliche Datenabgabe für die Gasverteilernetzbetreiber im regulären Verfahren und für die Fernleitungsnetzbetreiber (FNB) notwendig und sollte auf den **31.08.2021 verschoben** werden. Ist die Bundesnetzagentur dennoch gewillt, an den bestehenden Abgabefristen festzuhalten, müssten die Anforderungen dementsprechend reduziert werden. Eine Erhöhung des Datenvolumens ist in Anbetracht der Umstände nicht nachzuvollziehen.

Der BDEW sieht insgesamt **deutlichen Nachbesserungsbedarf** bei den Entwürfen und kritisiert insbesondere folgende Punkte:

Datenvolumen, -formate und Abgabefristen

- › Bisher ist das abgefragte Datenvolumen im Umfang und Detaillierungsgrad in jeder Regulierungsperiode für alle knapp 800 betroffenen Gasnetzbetreiber in Deutschland erheblich gestiegen: von der 2. zur 3. Regulierungsperiode war es eine Verfünffachung des Datenumfangs!
- › Im Sinne der Datenqualität sowie unter der Berücksichtigung der aktuellen Corona-Sondersituation wäre es aber dringend notwendig, die **Datenabfragen auf ein notwendiges Maß**, d. h. für die in diesem Fall vorgesehene Bestimmung des Ausgangsniveaus, **zu reduzieren**.
- › Allerdings ist geplant, weitere umfangreiche Datenabfragen vorzunehmen (z. B. Tätigkeitsabschlüsse gem. § 6b EnWG, Saldenlisten, Schlüsselungen) und den Detaillierungsgrad zu erhöhen (z. B. eine vollständige Liste aller Dienstleistungen sowie Verpachtungen).
- › Auch stellt der Datenumfang für Verpächter und Verpächter-Dienstleister einen **weiteren erhöhten Aufwand** dar und sollte analog der reinen Dienstleister auf zwei Jahre (2019/2020) reduziert werden. Zur Bestimmung der Jahresanfangsbestände sind bei Verpächter/Subverpächter lediglich die Jahre 2019/2020 relevant. Daher sollte auch hier der Datenumfang auf zwei Jahre reduziert werden.
- › In dem Bericht (Anlage K1) sollten die Netzbetreiber **nur** solche **Pflichtangaben** zu machen haben, die als Nachweis z. B. aufgrund der Wertigkeit einer Position **von Bedeutung** sind.
- › Dokumente (wie Jahresabschlüsse von mehreren Jahren, Verträge, Betriebsvereinbarungen etc.) sollten nicht – wie für die 4. Regulierungsperiode (RP) gefordert – in jeweils elektronischer Form und in Papierversion abzugeben sein, sondern im Zeitalter der Digitalisierung **vorrangig - in elektronischer Form**.
- › Zudem sollten digitale Unterlagen im **Standardformat** abgefragt werden, da die Umwandlung von einer Vielzahl von Dokumenten für alle Gasnetzbetreiber einen extrem hohen administrativen Aufwand darstellen wird. Einerseits werden dadurch Anwesenheiten der Mitarbeiter im Büro vermieden, andererseits spart die rein elektronische Datenübermittlung CO₂ ein.
- › **Mehrfachabfragen** sind im Sinne des Bürokratieabbaus zu **vermeiden** und der Behörde bereits vorliegende umfangreiche Dokumente sind nicht weitere Male einzufordern.
- › Die geforderten "Als-ob"-Betrachtungen im Rahmen der Erläuterungen zu Schuldbeitritten und Schuldübernahmen stellen zusätzlichen Aufwand dar, deren **Mehrwert nicht erkennbar** ist.
- › Ebenso ist aus Branchensicht der geplante Mehrjahresvergleich für alle Kostenpositionen nicht notwendig, da er keinerlei Erkenntnisgewinn bringt, dagegen aber zu einem extrem hohen Erstellungs- und Prüfaufwand führt.

- › Zur Reduzierung des Erhebungsaufwands sind zudem Wesentlichkeitsgrenzen für bestimmte Kostenpositionen sowie für beizufügende Anlagen mit hohem Detaillierungsgrad zu definieren (z. B. für „Wartung“, Einreichung von Organigrammen).
- › Eine nachträgliche Übermittlung von Kostendaten ist im Fall von Datenänderungen – unabhängig von der Fristsetzung – sinnvoll und notwendig, auch im Hinblick auf die Zielsetzung einer hohen Datenqualität.
- › **Angemessene Datenabgabefristen** sind notwendig, um die Datenqualität sicherzustellen. Die Abgabefrist sollte für die FNB und die Gasverteilernetzbetreiber im regulären Verfahren einheitlich auf den 31.08.2021 gesetzt werden.
- › Eine Cash-Flow-Rechnung sollte analog Beschluss der BNetzA/BK 8 zur dritten RP (BK8-17/001-A) nur erforderlich sein, wenn ein Umlaufvermögen größer 1/12 der Erlösobergrenze anerkannt werden soll.

Einzeldatenabfragen

- › Zu **Kostenschlüsselungen** liegen WP-Testate vor. Daher ist die umfangreiche Datenerhebung für den weiteren Nachweis von Kostenschlüsselungen entbehrlich oder auf 2 Jahre zu beschränken.
- › Notwendig sind eine Konkretisierung und Klarstellung zur Abgabe einer **Cash Flow-Rechnung**.
- › Die Erhebung sämtlicher **sonstiger Vermögensgegenstände** auf Ebene der Einzelposten ist nicht sachgerecht und nicht notwendig.
- › Zum **DDR-Altanlagevermögen** erfolgten in der Vergangenheit bereits Datenabfragen und Prüfungen durch die BNetzA. Weitere Abfragen sollten nur bei Notwendigkeit zur Klärung neuer Sachverhalte erfolgen.
- › Die **Aufschlüsselung von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen** in den aktivierten Eigenleistungen ist methodisch bedingt nicht sinnvoll und sollte entfallen.
- › **Erläuterungen zum Anlagenspiegel** im Fall von Differenzen zwischen handelsrechtlichen und kalkulatorischen Daten sind obsolet, sie sind aufgrund der unterschiedlichen betriebswirtschaftlichen Grundlagen selbsterklärend.
- › **Die Darstellung der BKZ-Historie aus Netzübertragungen** ist für die Zwecke der Kostenprüfung nicht zielführend und muss damit entfallen.
- › Die vollständige Kürzung der Kosten für den Aufbau einer separaten **Wasserstoffinfrastruktur** ist nicht sachgerecht und widerspricht dem BMWi-Eckpunktepapier.
- › Es muss die Möglichkeit einer bilanziellen Abbildung der Kosten für die **Marktraumumstellung** geben.
- › **Zusätzliche Kosten aus dem Emissionshandelsgesetz** (Preise für den Eigenverbrauch und die Entspannungsenergie) sollten im EHB berücksichtigt werden.
- › Für die Zwecke der Kostenprüfung **sind hypothetische Betrachtungen** keine valide Datengrundlage für die Anerkennungsfähigkeit von ermittelten Kosten (z. B. Schuldbeiträge), derartige Abfragen sollten nicht durchgeführt werden.

Weitere Einzelheiten sind den nachfolgenden Kapiteln zu entnehmen.

2. Hintergrund

Die Beschlusskammer 9 (BK9) der Bundesnetzagentur (BNetzA) hat die betroffenen Wirtschaftszweige am 9. Dezember 2020 im Amtsblatt über die Einleitung des Festlegungsverfahrens zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Gasversorgungsnetzen für die vierte Regulierungsperiode nach § 6 Abs. 1 Anreizregulierungsverordnung (ARegV) informiert und die Konsultationsunterlagen auf der Homepage veröffentlicht (**BK9-20/605**): den Beschlussentwurf, den Erhebungsbogen und die Anlagen K1 (Vorgaben zum Bericht nach § 28 Gasnetzentgeltverordnung) und K2 (Ausfüllhinweise).

Den Vertretern der betroffenen Wirtschaftskreise wird die Möglichkeit gegeben, zu dem Beschlussentwurf mit den Erhebungsbögen und Datendefinitionen bis zum 18. Januar 2021 Stellung zu nehmen.

Für diese Möglichkeit dankt BDEW und macht wie folgt davon Gebrauch.

3. Weitere Erhöhung des angeforderten Datenvolumens

Bereits die Erhebung der Kostendaten von der 2. zur 3. Regulierungsperiode bedeutete nahezu eine Verfünfachung des Datenumfangs¹. Das von der BK9 abgefragte Datenvolumen für die 4. Regulierungsperiode soll nun nochmals erheblich erhöht werden: sowohl der Umfang der Abfragen als auch der Detaillierungsgrad der einzureichenden Informationen nehmen erheblich zu.

Ursache dafür sind insbesondere die Datenabfrage von zusätzlichen detaillierten Sachverhalten wie der Überleitung der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) auf die kalkulatorischen Wertansätze und der Schlüssel über alle 5 Jahre.

Schon bei der letzten Kostenprüfung für die 3. Regulierungsperiode kam es zu einer **Vervielfachung der abgefragten Daten**, da die Bilanz und GuV nicht nur für den Netzbetreiber, sondern auch für den **Verpächter/Subverpächter und Verpächter-Dienstleister** für die letzten fünf Jahre abgefragt wurden. Der Umfang der abgefragten Daten wird jetzt noch einmal gesteigert. Die Bilanz und GuV müssen laut der Erhebungsbögen nicht nur für Netzbetreiber, sondern auch für den Verpächter/Subverpächter und Verpächter-Dienstleister für die letzten fünf Jahre (2016-2020) auf die kalkulatorischen Wertansätze übergeleitet werden. In der letzten Kostenprüfung musste das für die Verpächter/Subverpächter und Verpächter-Dienstleister nur für die letzten zwei Jahre erfolgen.

Diese Anforderungen an die Aufbereitung der Daten sind mit hohem administrativem und großem zeitlichem Aufwand für die einzelnen Unternehmen verbunden.

¹ BDEW-Stellungnahme 23.03.2016, S. 4

Ebenso sollte der **Datenumfang bei Verpächtern/Subverpächtern** auf zwei Jahre (2019 und 2020) reduziert werden. Aufgrund der überwiegend kalkulatorisch zu ermittelnden Werte bei der Überlassung von Netzinfrastruktur ist es nicht erforderlich, für die Ermittlung von Jahresanfangsbeständen die handelsrechtlichen Daten der GuV, Bilanz, Rückstellungen und des Anlagenspiegels sowie der zahlreichen weiteren Abfragen auch für die Kalenderjahre 2016-2018 aufzubereiten. Dabei ist zusätzlich zu bedenken, dass der abzugebende Datenumfang sich allein durch die Vielzahl der im Rahmen des Konzessionswettbewerbes entstandenen neuen Verpächter-Gesellschaften bei zahlreichen Netzbetreibern noch einmal deutlich erhöht.

Zur Reduzierung dieses Datenumfangs sollte die Pflicht zur Abgabe eines **kombinierten Erhebungsbogens für Verpächter und Verpächter-Dienstleister** entfallen und einheitlich für Dienstleister auf 2 Jahre (2019 und 2020) begrenzt werden. Ein weiteres Beispiel für eine Reduzierung der Datenabfrage ist die geforderte Angabe der **Jahreshöchstlast je Verpächter**. Diese erzeugt Mehraufwand ohne erkennbaren Nutzen, da die Angaben des Netzbetreibers die Werte inkludieren. Daher ist es sinnvoll, auf diese Abfrage zu verzichten.

Neben dem ohnehin gestiegenen Datenumfang für die Vorjahre führt die **erweiterte Abgabepflicht der Saldenliste** für Verpächter-Dienstleister und Dienstleister sowie die **zusätzlichen Angaben zu Schlüsselungen** zu einem erheblichen zusätzlichen Mehraufwand, obwohl sämtliche wertmäßig relevanten (und sonstigen) Aufwands- und Ertragspositionen bereits einzeln erläutert und untersetzt werden müssen. Der hieraus resultierende Nutzen ist vor dem Hintergrund des erheblichen Mehraufwandes nicht erkennbar. Dies gilt auch für weitere Abfragen wie bspw. die Abfrage von bilanziellen Saldierungen, von Vertragsverhältnissen zum Bezug von Dienstleistungen und informatorischen Posten aus der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung. Unter diesen Punkt fällt ebenfalls die neue, feingliedrige Aufteilung der Forderungen und Verbindlichkeiten in verschiedene Fristigkeiten. Diese Daten sind für die Historie – wenn überhaupt – nur schwer pauschaliert zu ermitteln.

Ein weiteres Beispiel ist die **zusätzliche detaillierte Erläuterung** der fünf größten aufwandsgleichen Kostenpositionen, nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten, einschließlich der Entwicklung zu den einzelnen Jahren 2016-2020, die nur nachweislich auf Belegebene mit hohem Aufwand zu bewerkstelligen ist. Ähnlich verhält es sich mit der Anforderung, die 20 wertmäßig größten Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen (> 5.000 €) detailliert nachzuweisen. Im Übrigen soll der Netzbetreiber einen Mehrjahresvergleich der Kosten des Jahres 2020 gegenüber dem Mittelwert 2016-2019 erstellen, um dann die Abweichungen größer 10 % zu erläutern.

Hier ist kein Mehrwert in der Abfrage zu erkennen, der den höheren Aufwand in der Erfassung rechtfertigen würde. Daher sollte diese detaillierte Abfrage entfallen.

Auch an den **Bericht** (Anlage K1) werden Anforderungen gestellt, welche der Regulierungsbehörde keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn ermöglichen. Bei den Pacht- und Dienstleistungsverhältnissen sollen sämtliche Kostenarten nach den Vorgaben der Anlage K1 und K2 erläutert

werden und hierfür soll ein eigenes Kapitel in dem Bericht erstellt werden. Der Umfang des Berichts unterscheidet sich hiernach nicht von dem für den originären Netzbetreiber. Für den Nachweis der Angemessenheit der Preise für die Pacht bzw. Dienstleistung ist dieser Aufwand nicht gerechtfertigt, da von dem Dienstleistungserbringer teilweise nur sehr spezifische Dienstleistungen für den Netzbetreiber erbracht werden (bspw. Betriebsführung oder IT-Dienstleistungen). Gleiches gilt für Verpächter, wo im Wesentlichen der Nachweis des kalkulatorisch zu verzinsenden Anlagevermögens erfolgt.

Für den Netzbetreiber sollte daher die Möglichkeit bestehen, in dem Bericht nur solche Anforderungen zu erfüllen, welche für den Nachweis der Angemessenheit der Preise des Pacht- bzw. Dienstleistungsverhältnisses von Bedeutung sind.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass eine **Reihe von Daten** der BNetzA entweder **bereits vorliegt** (Prüfberichte, Jahresabschlüsse, Tätigkeitsabschlüsse gem. § 6b EnWG) oder auf einem anderen Weg zu einem späteren Zeitpunkt ohnehin geliefert werden müssen. Auf die zusätzliche Abfrage von Daten oder Dokumenten sollte verzichtet werden.

Auch die Beibringung der **Jahresabschlüsse für die Jahre 2016-2019** in der Struktur des Jahresabschlusses 2020 kann durch die Gasnetzbetreiber nicht erfolgen, da Umfang und Struktur sich durch die Festlegung nach § 6b EnWG ab dem Geschäftsjahr 2020 geändert haben. Eine Ausweitung der Festlegung auf die Vorjahre ist nur mit großem administrativem Aufwand und erheblichen zusätzlichen Kosten verbunden. Diese Anforderung, wenn sie denn in dieser Weise zu interpretieren ist, muss entfallen.

Um den bisher steigenden administrativen Aufwand für alle Beteiligten einzudämmen, ist es notwendig, dass Dokumente (wie Jahresabschlüsse von mehreren Jahren, Verträge, Betriebsvereinbarungen etc.) nicht – wie **jetzt neu für die 4. RP** gefordert – in jeweils elektronischer Form und in Papierversion abzugeben sind, sondern im **Zeitalter der Digitalisierung vorrangig in elektronischer Form** – soweit vorhanden. Es ist nicht ersichtlich, welchen Mehrwert übersendete Papierdokumente für die BNetzA darstellen, zumal offensichtlich die Gesamtheit der Daten ebenfalls elektronisch übermittelt werden soll. Eine Corona-bedingte Kontaktreduzierung – soweit dies weiterhin geboten sein sollte – ist bei Zusammenstellung der Papierdokumentation nur sehr eingeschränkt möglich.

Hinzu kommt, dass Gasnetzbetreiber nun den Bericht und die ihm beizufügenden Anlagen (ohne EHB) in **elektronischer Fassung** als PDF-Datei vorlegen müssen, die in all ihre Bestandteilen **automatisch durchsuchbar** ist (Beschluss, Ziffer 2b). Das ist aber bei PDF-Dateien, die als Ablagemedium für analoge Medien dienen, nicht automatisch gegeben. Das gilt auch für tabellarische Darstellungen. Aus BDEW-Sicht ist diese Anforderung realitätsfern, da bisher nur in den allerseltensten Fällen in der Vergangenheit elektronische Dateien in dieser Form aufbereitet wurden. D. h., alle rund 800 deutschen Gasnetzbetreiber müssten eine große Anzahl von Unterlagen im Nachgang dergestalt erstellen – ein **administrativer Marathon für jeden**

Gasnetzbetreiber! Nur wenn „originär digitale“ Dokumente vorliegen, die automatisch durchsuchbar sind, sollten diese auch von der BNetzA eingefordert werden können.

Weitere Anforderungen (z. B. Verträge/Vereinbarungen) hinsichtlich einzureichender Dokumente sollte die BK9 kritisch prüfen bzw. im Bedarfsfall von den Gasnetzbetreibern einfordern. So sollte sich die Notwendigkeit der Einreichung von Organigrammen bzw. dessen Detaillierungsgrad für Verpächter ebenfalls an der **Wesentlichkeitsgrenze** von 5 % der angepassten EOG bemessen.

- › **Eine weitere Erhöhung des abgefragten Datenvolumens gegenüber der 3. RP durch die Ausweitung des Abfrageumfangs sowie des Detaillierungsgrades ist nicht zielführend für den Zweck der Kostenprüfung und widerspricht weiterhin dem angestrebten Ziel einer „schlanken Datenabfrage“. So ist u. a. davon abzusehen, in Tabellenblatt Stammdaten III. eine vollständige (!) Liste aller Dienstleistungen sowie Verpachtungen einzufordern.**
- › **Die Abgabe des Datenvolumens für Verpächter/Subverpächter, Verpächter-Dienstleister sollte generell auf 2 Jahre beschränkt werden analog zu den vorherigen Kostenprüfungen!**
- › **Dies gilt nach wie vor auch für Mehrfachdatenabfragen. Diese verursachen einen unnötigen Aufwand bei Netzbetreibern und Regulierungsbehörden (z. B. der kombinierte EHB für Verpächter-Dienstleister). Die Abfrage sollte entfallen.**
- › **Die Sachgerechtigkeit und Stetigkeit von Kostenschlüsselungen wie auch die Prüfung nach § 6b EnWG (s. Festlegung BK9-19/613-1) ist Bestandteil des Wirtschaftsprüferes-tats. Eine nochmalige Prüfung durch die BNetzA ist überflüssig. Der Datenumfang für den Nachweis von Kostenschlüsselungen ist daher entbehrlich oder auf 2 Jahre zu beschränken.**
- › **Die Erweiterung der Verpflichtung zur Abgabe einer Saldenliste von Verpächter-Dienstleistern sowie Dienstleistern muss entfallen. Die Aufbereitung stellt für Dienstleister, da originär nicht reguliert, unverhältnismäßigen Mehraufwand dar (Stichwort: Mehrspartenunternehmen). Auch ist Sinn und Zweck der Abgabe nicht erkennbar.**
- › **Der BNetzA bereits vorliegende Dokumente (z. B. Jahresabschlüsse für viele Jahre, Tätigkeitsabschlüsse, Verträge, Betriebsvereinbarungen, Organigramme etc.) sollten die Gasnetzbetreiber nicht ein weiteres Mal zusammenstellen und einreichen müssen, wie im Rahmen der Konsultation angedacht.**
- › **Im Zeitalter der Digitalisierung sollten die BNetzA vorrangig Dokumente in elektronischer Form – soweit vorhanden – nachfragen.**
- › **Es ist nicht nachvollziehbar, dass alle Gasnetzbetreiber zukünftig sämtliche umfangreichen Dokumente in einer spezifischen elektronischen Form („automatisch durchsuchbar“) extra aufbereiten müssen. Die BNetzA sollte sich an allgemeinen, bei Unternehmen vorliegenden Standards orientieren.**
- › **Dokumente und Unterlagen, die bei der BNetzA originär digital vorliegen, wie z. B. die zukünftigen Anhörungs- und Rückfrageschreiben, sollten den Netzbetreibern aus Effizienzgründen ebenfalls in elektronischer Form und automatisch durchsuchbar zur Verfügung gestellt werden.**

- › **Eine nachträgliche Übermittlung von Kostendaten ist im Fall von Datenänderungen sinnvoll und notwendig, auch im Hinblick auf die Zielsetzung einer hohen Datenqualität.**
- › **Die Sinnhaftigkeit von Wesentlichkeitsgrenzen ist grundsätzlich bei allen Abfragen zu prüfen und entsprechend umzusetzen.**

4. Abgabefristen der Kostendaten

Der konsultierte Beschlussentwurf sieht folgende unterschiedliche Abgabefristen für die Gasnetzbetreiber vor:

31.05.2021: FNB

01.07.2021: VNB im regulären Verfahren

01.10.2021: VNB im vereinfachten Verfahren

Bereits einleitend wurde die Problematik der Abgabefrist für die Gasverteilernetzbetreiber (GasVNB) im regulären Verfahren zum 01.07.2021 mit Bezug auf die **Corona-Sondersituation** und die massiven negativen Konsequenzen für Mitarbeiter in Unternehmen, bedingt durch **Mehrfachbelastungen**, dargelegt. Die betrieblichen Abläufe müssen in vielen Fällen angepasst werden und auch häufig neu priorisiert und terminiert werden. Diese völlig veränderten Rahmenbedingungen sollten von behördlicher Seite bei den Abgabefristen für die rund 800 deutschen Gasnetzbetreiber ebenfalls Berücksichtigung finden. In Anbetracht der zahlreichen regulatorischen Datenabfragen im ersten Halbjahr 2021 (z. B. Monitoring-Abfrage, Meldung der Versorgungsunterbrechungen zum 30.04., Datenmeldungen zum Regulierungskonto und Kapitalkostenaufschlag zum 30.06.) wäre eine Verlagerung der Frist außerdem zu begrüßen, da so zumindest eine gewisse Entzerrung der Fristen erfolgen würde.

Es ist vorgesehen, die Abgabefrist für die Fernleitungsnetzbetreiber (FNB) gegenüber der 3. RP um 4 Wochen zu verkürzen. Die Verkürzung der Abgabefrist für FNB ist sachlich nicht gerechtfertigt und aus operativen Gründen nicht sinnvoll, auch unter dem Aspekt der Corona-Sondersituation. Die Frist für die FNB sollte identisch mit der für die GasVNB im regulären Verfahren sein. Denn die Komplexität des Prozesses zur Datenaufbereitung unterscheidet sich zwischen den Netzbetreibern ebenso wenig wie die Termine, zu denen Netzbetreibern Unternehmensdaten vorliegen (testierte Jahresabschlüsse, testierter Tätigkeitsabschluss nach § 6b EnWG etc.).

Es ist auch grundsätzlich zu berücksichtigen, dass die Daten nicht nur zusammengestellt und in der vorgegebenen Struktur der Erhebungsbögen aufbereitet, sondern im Bericht nach § 28 GasNEV auch detailliert erläutert werden müssen. Vor diesem Hintergrund muss es aus Sicht des BDEW jederzeit auch nach den Abgabefristen möglich sein, dass Änderungen an den Kostendaten der BNetzA nachträglich übermittelt werden können.

- › **Die Abgabefrist für die Gasverteilernetzbetreiber im regulären Verfahren sowie für die Fernleitungsnetzbetreiber sollte einheitlich auf den 31.08.2021 gesetzt werden.**
- › **Die Abgabefrist für FNB sollte mit der GasVNB-Frist in jedem Fall identisch sein.**

- › **Unabhängig von der Fristsetzung ist eine nachträgliche Übermittlung von Kostendaten im Fall von Datenänderungen sinnvoll und notwendig, auch im Hinblick auf die Zielsetzung einer hohen Datenqualität.**

5. Inhaltliche Anmerkungen zum konsultierten Erhebungsbogen und den Anlagen

5.1. Kostenschlüsselungen

Sachgerechtigkeit und Stetigkeit sind Teil des Wirtschaftsprüfer-Testats, daher ist aus Sicht des BDEW die Dokumentation des Basisjahres ausreichend.

- › **Für die Markttrollen Dienstleister, Verpächter und Verpächter-Dienstleister ist eine Vereinfachung der Abfrage notwendig, die Darstellung ist für alle auf 2 (statt 5) Jahre zu reduzieren.**
- › **Für die Markttrolle konzerninterner Dienstleister liegt, wenn energiespezifische Leistungen erbracht werden, ein vom Wirtschaftsprüfer testierter Tätigkeitsabschluss vor, der diese Informationen bereits enthält.**
- › **Die detaillierte Erläuterung gerade von kombinierten Schlüsseln bedeutet einen unverhältnismäßigen Mehraufwand, dessen Nutzen nicht erkennbar ist. Die Schlüssel werden im Jahresabschluss durch die Wirtschaftsprüfer geprüft und testiert und sollten so anerkannt werden.**

5.2. Cash-Flow-Rechnung

In der Anlage K1 wird ausgeführt, dass zum Nachweis des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens bzw. der dem Umlaufvermögen zuzuordnenden Transaktionskasse eine Liquiditätsrechnung für Netzbetreiber, Verpächter/Subverpächter, Verpächter-Dienstleister und Dienstleister zugrunde gelegt werden „kann“.

Die Aufstellung der Cash-Flow-Rechnung ist für die **Mehrparten-Unternehmen** nur mit hohem Aufwand verbunden, da Ein- und Auszahlungen nicht direkt in den Tätigkeiten erfasst werden, sondern nur auf Gesamtunternehmensebene vorliegen. Zudem werden nicht direkt zuordenbare Erlöse, Erträge und Aufwendungen und Kosten in der Regel erst am Jahresende geschlüsselt, wodurch keine monatscharfen Zuordnungen vorliegen. Gerade für Dienstleister, die einen Erhebungsbogen vorlegen müssen, kann die Aufstellung einer Liquiditätsrechnung nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erfolgen, da für reine Dienstleistungsunternehmen in der Regel keine manuellen oder gar systemischen Liquiditätsrechnungen für die Dienstleistungserbringung vorliegen.

Unklar ist daher die Bedeutung dieser „**Kann**“-Option: Wird nur nach Vorlage dieser Rechnung überhaupt betriebsnotwendiges Umlaufvermögen anerkannt oder gibt es, wie in der Vergangenheit, einen Pauschalansatz, und nur für den Fall, dass über diesen Pauschalansatz hinaus eine Anerkennung möglich ist, ist eine Liquiditätsrechnung zu erstellen. Hier ist eine Konkretisierung notwendig. Zudem wäre die Darstellung der Prüfungslogik zwischen Cash-Flow und anerkenntnisfähigem Umlaufvermögen sinnvoll.

In dem Beschluss der BNetzA/BK 8 zur 3. RP (BK8-17/001-A) wurde zum Beispiel festgelegt, dass ein Nachweis der Betriebsnotwendigkeit des geltend gemachten Umlaufvermögens nur erforderlich ist, wenn das geltend gemachte Umlaufvermögen (abzgl. der Vorräte und Bestände von Forderungen, die auf den EEG- bzw. KWKG-Wälzungsmechanismus entfallen), 1/12 der Erlösobergrenzen des Basisjahres übersteigt.

- › **Für die Netzbetreiber/Verpächter ist die Erstellung einer Liquiditätsrechnung in der von der BK9 gewünschten Form aufgrund der Komplexität mit einem hohen zusätzlichen Aufwand verbunden.**
- › **Für Dienstleister ist eine Konkretisierung der “Kann”-Option betreffend der Anerkennungsfähigkeit deshalb erforderlich.**
- › **Die konkrete Angabe einer Nachweisschwelle für die Anerkennung der Betriebsnotwendigkeit von Umlaufvermögen führt zu einer deutlichen administrativen Entlastung von Netzbetreibern, aber auch Regulierungsbehörden.**
- › **Eine Cash-Flow-Rechnung sollte analog dem Beschluss der BNetzA/BK 8 zur 3. RP (BK8-17/001-A) nur erforderlich sein, wenn ein Umlaufvermögen größer 1/12 der Erlösobergrenze anerkannt werden soll.**
- › **Gemäß dem Urteil des OLG Düsseldorf vom 11. November 2015 ist eine pauschale Anerkennung von Liquidität in Höhe von 1/12 der Netzerlöse zulässig.**

5.3. Sonstige Vermögensgegenstände

Der Erhebungsbogen zu den Kostendaten umfasst eine **detaillierte Bestandsaufnahme** im Blatt „B1_Details“ der sonstigen Vermögensgegenstände und fordert die gesonderte Erläuterung der in Ansatz gebrachten Vermögensgegenstände im Bericht nach § 28 GasNEV. Die im Erhebungsbogen abgefragten „Einzelposten“ der sonstigen Vermögensgegenstände würde aus Sicht des BDEW zu unverhältnismäßigem Aufwand bei den Netzbetreibern führen. Bei der Auflistung von jeglichen Einzelposten der sonstigen Vermögensgegenstände würde der Erhebungsbogen bei vielen Unternehmen **um mehrere tausend Zeilen** erweitert werden müssen. Vor dem Hintergrund einer zielgerichteten Datenaufbereitung der Netzbetreiber, die die BNetzA in die Lage versetzt, eine ebenso zielgerichtete Prüfung vornehmen zu können, schlägt der BDEW eine Zusammenfassung der Einzelposten vor.

- › **Die Erhebung sämtlicher sonstiger Vermögensgegenstände auf Ebene der Einzelposten ist nicht sachgerecht und nicht notwendig.**
- › **Eine Aggregation von Einzelposten nach Kategorien oder eine Auflistung der Top-10-Einzelposten (je nach Ausgangssituation in den Unternehmen) muss möglich sein.**

5.4. Erläuterungen zum Anlagenspiegel

In der Anlage K1 wird eine **Überleitung der Anschaffungs- und Herstellungskosten (AH/HK)** vom handelsrechtlichen Anlagenspiegel zum kalkulatorischen Sachanlagevermögen gefordert. Diese Datenabfrage ist nicht erforderlich, da die Ursachen der Differenzen aufgrund unterschiedlicher Bewertungsvorgaben im Handelsrecht und in der GasNEV offensichtlich sind. Sie resultieren üblicherweise aus

- geringwertigen Wirtschaftsgütern, die gemäß den Vorgaben des Handelsrechts im Aktivierungsjahr vollständig abgeschrieben werden und deshalb nicht im HGB-Spiegel ausgewiesen werden müssen. Durch die Vorgaben der längeren Nutzungsdauern in der GasNEV werden diese Wirtschaftsgüter im kalkulatorischen Anlagevermögen hingegen mit ihren AK-/HK-Werten erfasst.
- Investitionszuschüsse, Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskostenbeiträge, die gemäß Handelsrecht zumindest für die Jahre 2003-2006 aktivisch abgesetzt werden durften. Viele Netzbetreiber haben diese Zuschüsse auch zeitlich weit zurückliegend in der Vergangenheit aktivisch im Handelsrecht abgesetzt.
- (Teil-)Netzübernahmen, die handelsrechtlich mit den Kaufpreisen aktiviert werden, während gemäß GasNEV die historischen AK/HK fortgeführt werden müssen.

Im Rahmen der Prüfung der Anträge auf die Genehmigung des Regulierungskontosaldos und des Kapitalkostenaufschlags sind die Differenzen zwischen dem handelsrechtlichen Anlagenspiegel und dem kalkulatorischen Sachanlagevermögen geprüft.

› **Die Datenabfrage ist überflüssig und sollte gestrichen werden.**

5.5. Datenerhebung zu Baukostenzuschüssen

Durch die **Erweiterung der Datenanforderungen** im Registerblatt D2_BKZ des EHB um die Aufnahme der Zu- und Abgänge aus Netzübertragungen (Spalten A bis F) entsteht gegenüber den BKZ-spezifischen Datenanforderungen aus bisherigen Kostenprüfungen ein erheblicher Aufwand ohne erkennbaren Zusatznutzen für die BNetzA. Es ist nicht nur der kalkulationsrelevante Stand im Basisjahr darzustellen, sondern auch die Entwicklung der Übertragungen. Vor dem Hintergrund der **Vielzahl von Netzübergabeverfahren** nach § 26, Abs. II ARegV und der Einbringung von Assets bei zahlreichen Verpächtern, z. B. kommunalen Netzgesellschaften während der 3. RP, führt eine sachgerechte Befüllung (welche ursächlich eher dem Netzübergangungsverfahren zuzuordnen und durch die Beschlusskammer zu prüfen ist) zu einem enormen Mehraufwand sowie einer nicht sachgerechten **Überfrachtung des Erhebungsbogens**, dessen **originäre Aufgabe** in der Ermittlung der **sachgerechten Bestände und Auflösungen zum Zeitpunkt des Basisjahres** liegt.

› **Die Darstellung der BKZ-Historie aus Netzübertragungen ist für die Zwecke der Kostenprüfung nicht zielführend und damit hinfällig.**

5.6. Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile in aktivierten Eigenleistungen

Der in der Anlage K1 geforderte **Ausweis von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen** (dnbK) in den aktivierten Eigenleistungen (AEL) des Basisjahres je Kostenart ist zwar mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand möglich, erhält letztlich als Ergebnis aber auch nur eine Art „Schlüsselwert“. Denn die Buchung von AEL erfolgt in der Regel nach einem Pauschalansatz bezogen auf die Anschaffungs- und Herstellungskosten eines Anlagengutes oder auf Basis von individuell erfassten Leistungsstunden und individuellen Stundensätzen, für die eine verursachungsgerechte Zuordnung der dnbK nicht möglich ist. Dieses Vorgehen entspricht den handelsrechtlichen Buchungsgrundsätzen und wurde von den Wirtschaftsprüfern bestätigt.

- › **Die Aufschlüsselung von dnbK auf AEL ist sachlich nicht sinnvoll.**
- › **Von der Datenabfrage ist in der vorliegenden Form abzusehen.**

5.7. DDR-Altanlagevermögen

Die Ausführungen in Anlage K1 zum DDR-Anlagevermögen sind nicht mehr relevant. Der Sachverhalt wurde in den Kostenprüfungen der vergangenen Regulierungsperioden detailliert untersucht und bewertet. Deshalb ist eine detaillierte Darstellung nur dann erforderlich, wenn von Seiten des Netzbetreibers eine erneute Erläuterung für erforderlich gehalten wird.

- › **Diese Datenabfrage ist im Regelfall nicht relevant und deshalb optional vorzusehen, wenn ein Netzbetreiber zusätzlichen Bedarf zur Erläuterung neu festgestellter Sachverhalte sieht.**

5.8. Wasserstoff

Von der Bundesnetzagentur werden erstmalig auch **Kosten für den Aufbau einer separaten Wasserstoffinfrastruktur** abgefragt. Diese werden sowohl in der GuV als auch in der Bilanz aus den für die Bestimmung des Ausgangsniveaus zu berücksichtigenden Positionen vollständig gekürzt.

Die aktuell konsultierte Festlegung der Regulierungsbehörde bildet die Grundlage für die Erlösobergrenzen der Gasnetzbetreiber für die 4. RP und somit für den Zeitraum für die Jahre 2023-2027. Für diesen Zeitraum besteht bisher kein regulatorischer Rahmen hinsichtlich der Wasserstoffinfrastruktur. Auch gemeinsame Entgelte für Erdgas- und Wasserstoffkunden und damit auch eine gemeinsame Erlösobergrenze sind nicht auszuschließen. Aufgrund dieser Konstellation ist eine vollständige Kürzung der Kosten für den Aufbau einer separaten Wasserstoffinfrastruktur nicht sachgerecht, solange dieses nicht an anderer Stelle geregelt ist.

- › **Eine vollständige Kürzung der Kosten für den Aufbau einer separaten Wasserstoffinfrastruktur ist nicht sachgerecht und widerspricht den Aussagen im Eckpunktepapier des BMWi zum Thema vom 18.12.2020.**

5.9. Bilanzielle Abbildung der Marktraumumstellung

In Tabellenblatt B_Bilanz (Spalten R bis T) werden seitens der BK 9 als Korrekturposten für andere regulatorische Verfahren lediglich die Themen IMA, Biogaskostenwälzung sowie Wasserstoffinfrastruktur berücksichtigt. Das Verfahren der Marktraumumstellung fehlt an dieser Stelle. Durch das Thema Marktraumumstellung werden ebenfalls Bilanzpositionen wie Forderungen, Rückstellungen und Verbindlichkeiten angesprochen. Daher ist das Tabellenblatt B_Bilanz zwingend um die Eingabespalte „davon im Rahmen der Kostenwälzung Marktraumumstellung berücksichtigt“ zu erweitern. In Tabellenblatt C_GuV (Spalte T) findet sich bereits eine korrespondierende Eingabespalte für das Thema Marktraumumstellung.

- › **Analog zur Biogaskostenwälzung muss es die Möglichkeit geben, dass betroffene Gasnetzbetreiber den Prozess der Marktraumumstellung über die Darstellung von Bilanzpositionen regulatorisch abbilden können.**

5.10. Zusätzliche Kosten aus dem Emissionshandelsgesetz

Die Kosten für den Eigenverbrauch und die Entspannungsenergie (Blatt A1-Fragen Nr. VI.1. und VI.2.) zählen nicht zu den volatilen, wie z. B. die Verlustenergie, oder zu den dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten. Mit dem ab 2021 geltenden CO₂-Zertifikatehandel werden die Kosten für den Eigenverbrauch und die Entspannungsenergie entsprechend jährlich ansteigen, ohne dass die Gasnetzbetreiber hierauf einen Einfluss haben.

- › **Die Preise für den Eigenverbrauch und die Entspannungsenergie sollten um die Preise für CO₂-Zertifikate angepasst werden können.**

5.11. Hypothetische Betrachtung für Schuldbeitritte

Die geforderten "**Als-ob**"-Betrachtungen im Rahmen der Erläuterungen zu Schuldbeitritten und Schuldübernahmen stellen zusätzlichen Aufwand dar, deren Mehrwert nicht erkennbar ist. Zudem ist es **weder sachgerecht noch valide**, derartige hypothetische Betrachtungen als Grundlage für die Anerkennungsfähigkeit von beantragten Kosten heranzuziehen.

- › **Für die Zwecke der Kostenprüfung sind hypothetische Betrachtungen keine valide Datengrundlage, diese Abfrage sollte nicht durchgeführt werden.**

6. Technische Hinweise zum Erhebungsbogen

Technische Hinweise zum konsultierten Erhebungsbogen werden aus Zeitgründen im Nachgang geliefert (z. B. Verformelungsfehler).

Hier vorweg erste Hinweise:

- › Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten bei Verpächtern, Subverpächtern, Dienstleistern, Verpächter-Dienstleistern: Der EHB lässt in der jetzigen Form keine Eintragungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten des Verpächters zu, das Tabellenblatt (C4_ÜLR_PZK) wird ausgegraut und ist damit entsprechend des Farbeschemas nicht zu befüllen. Dies ist zu korrigieren, die Beantragung von dnbK aus Pachtverhältnissen muss ermöglicht werden.
- › Es wird in dem Tabellenblatt C1_Sonstiges noch auf eine GuV Positionen 4.4 andere sonstige Erträge verformelt, die es in der GuV nicht mehr gibt (heißt jetzt 4.3.).

Ansprechpartnerin:

Katja Hintz
Bereich Energienetze, Regulierung & Mobilität
Telefon: +49 30 100199-1663
Katja.Hintz@bdew.de